

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit der gegenständlichen Novelle soll die Grundlage für eine rote Begutachtungsplakette zur Kennzeichnung von historischen Fahrzeugen geschaffen werden.

Die weiße Begutachtungsplakette wird zur Standardplakette. Die bisherige grüne Begutachtungsplakette für bestimmte Fahrzeuge kann entfallen.

Weiters kann auch der Begutachtungsstellenstempel entfallen.

Darüber hinaus erfolgen die notwendigen Anpassungen an die Vorgaben der Richtlinien 2014/45/EU und 2014/47/EU, insbesondere bei den erforderlichen Einrichtungen /Geräten in der Anlage 2a und im Katalog der Prüfpositionen in der Anlage 6.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1):

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die jeweils technisch niederwertige Einrichtung bei Vorhandensein einer technisch höherwertigen Einrichtung durch diese ersetzt werden kann (etwa Bremsverzögerungsmessgerät durch geeigneten Rollenbremsprüfstand).

#### Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1) und Z 19 (Anlage 3):

Im Hinblick auf Entfall des Begutachtungsstellenstempels kann der bisherige vorletzte Satz „Dies hat jedenfalls durch Verwendung des Begutachtungsstellenstempels (Abs. 3) zu erfolgen.“ entfallen.

Weiters entfällt auch die Anlage 3 mit dem Muster des Begutachtungsstellenstempels.

#### Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2a):

Um sicherzustellen, dass in die Begutachtungsplakettendatenbank nur korrekte, einheitliche und vergleichbare Daten eingeliefert werden, müssen die Felddefinitionen der eingesetzten Begutachtungsprogramme den vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Dateneinlieferung in die ZBD erstellten Vorgaben entsprechen. Diese Kompatibilität muss im Vorfeld der Genehmigung des Programmes bzw. der Programmversion geprüft werden.

#### Zu Z 4 (§ 5 Abs. 3):

Es entfallen die bisherigen Ausführungen betreffend den Begutachtungsstellenstempel und der Inhalt des Abs. 3 reduziert sich auf die Zuweisung der Begutachtungsstellennummer.

#### Zu Z 5 (§ 6 Abs. 1), Z 6 (§ 6 Abs. 2), Z 20 (Anlage 4) und Z 21 (Anlage 4a):

Das bisherige System mit weißen und grünen Begutachtungsplaketten kann aufgegeben werden. Standardplakette bleibt die weiße Plakette. Die bisherige grüne Begutachtungsplakette nach dem Muster 1 kann aufgegeben werden und der Absatz 2 in § 6 kann entfallen. Aufgrund der Übergangsregelung des § 16 dürfen aber bereits hergestellte grüne Begutachtungsplaketten weiter ausgeliefert, ausgegeben und an Fahrzeugen angebracht werden.

Neu ist die rote Begutachtungsplakette für historische Fahrzeuge nach dem Muster der Anlage 4a.

#### Zu Z 7 (§ 8 Abs. 4):

Da bei den neuen roten Begutachtungsplaketten mit kleinen Stückzahlen zu rechnen ist, der Preis für die Plaketten aber unverändert bleiben soll, wird klargestellt, dass bei Bestellmengen bis 100 Stück auch die Versandkosten verrechnet werden dürfen.

#### Zu Z 8 (§ 10 Abs. 2 Z 3):

Der Vollständigkeit halber wird auch hier der Hinweis ergänzt, dass das Fahrzeug aufgrund der festgestellten schweren Mängel noch längstens zwei Monate nach dieser Begutachtung jedoch nicht über die auf der bisherigen Plakette angegebenen Frist hinausgehend, verwendet werden darf. Das entspricht der Regelung des § 57a Abs. 5a KFG in Umsetzung des Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2014/45/EU.

#### Zu Z 9 (§ 10 Abs. 2 Z 4):

Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung, indem auch die technische Unterwegskontrolle gemäß § 58a KFG 1967 genannt wird.

**Zu Z 10 (§ 10 Abs. 3 erster Satz):**

Die Fahrzeugprüfung erfolgt grundsätzlich ohne Zerlegungsarbeiten. Das wird derzeit lediglich durch einen Hinweis auf dem Begutachtungsformblatt zum Ausdruck gebracht. Nunmehr soll das durch eine ausdrückliche Regelung in § 10 Abs. 3 der PBStV verstärkt werden.

**Zu Z 11 (§ 10a Abs. 1) und 12 (§ 10a Abs. 2 bis 5):**

Der bisherige § 10a betreffend die technische Unterwegskontrolle wird zum Abs. 1. In den neuen Abs. 2 bis 5 werden die wesentlichen Regelungen über die Kontrolle der Ladungssicherung aus der Anlage III zur Richtlinie 2014/47/EU übernommen.

**Zu Z 13 (§ 16 Abs. 12):**

Die Übergangsregelung für das Aufbrauchen der Begutachtungsplaketten, die mit den früheren Folien hergestellt worden sind, wird verlängert.

**Zu Z 14 (§ 16 Abs. 14):**

Hier wird die Übergangsregelung für das Auslaufen und Aufbrauchen der grünen Begutachtungsplaketten getroffen.

**Zu Z 15 (§ 17 Abs. 9):**

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.

**Zu Z 16 (Anlage 2a, Auflistung der Einrichtungen/Geräte), Z 17 (Anlage 2a Textteil) und Z 18 (Anlage 2a, Tabelle):**

In Anlage 2a wurden aufgrund von Vorgaben der RL 2014/45/EU sowie der RL 2014/47/EU Schallpegelmessgeräte, Geräte zum Anschluss an die elektronische Fahrzeugschnittstelle sowie Geräte zum Aufspüren von Leckagen in die Liste der Einrichtungen für die besondere Überprüfung/wiederkehrende Begutachtung aufgenommen sowie die zeitlichen Abstände für die Kalibrierung angepasst. Auch wurde die Tabelle um die genannten Geräte erweitert.

Bremsverzögerungsmessgeräte waren früher eichpflichtig. Die Eichpflicht wurde mit BGBl. I Nr. 72/2017 aufgehoben. Daher sollen diese Geräte nun alle 2 Jahre kalibriert werden. Das wird in Anlage 2a festgelegt. Weiters werden die zeitlichen Abstände für die Kalibrierung noch gesondert hervorgehoben.

Weiters erfolgen in der Tabelle der Anlage 2a Anpassungen aufgrund der neuen Einteilung der Fahrzeugklassen: „C“ statt „C1, C2, C3, C4, C5“ sowie „T“ statt „T1, T2, T3, T4, T5“.

**Zu Z 22 bis 24 und Z 26 bis 150 (Anlage 6):**

Es wurden ausschließlich Anpassungen an die in den RL 2014/45/EU sowie RL 2014/47/EU angeführten Mindestanforderungen an die Prüfinhalte vorgenommen. Die in den Richtlinien genannten Anforderungen sind Mindeststandards, die nicht unterschritten werden dürfen. Teilweise enthalten die Richtlinien strengere Anforderungen als bisher in Anlage 6 vorgegeben oder splittern einige Prüfpositionen detaillierter als bisher auf. Auch wurde in manchen Positionen die Mängelzuordnung geändert bzw. strenger.

In den Z 140 und 145 werden den Prüfnummern 8.2.1.2 und 8.2.2.2 betreffend die im Rahmen der wiederkehrenden Begutachtung durchzuführenden Abgastests Anmerkungen beigegeben, in denen den sich aus der Richtlinie 2014/45/EU bietenden Möglichkeiten Rechnung getragen wird. In den näher beschriebenen Fällen kann von der herkömmlichen Abgasmessung (Endrohrmessung) abgesehen werden und es reicht, wenn lediglich eine OBD-Auslese durchgeführt wird. Diese Möglichkeit der Richtlinie soll genutzt werden, um die leider immer wieder auftretenden Motorschäden durch die Vollgasstöße im Zuge der herkömmlichen Abgastests zu vermeiden. Die Anmerkungen wurden in Anlehnung an die deutsche Abgasuntersuchungsrichtlinie formuliert.

**Zu Z 25 (Anlage 6, Prüfnummer 04 und 05):**

Es werden neue Prüfnummern für die Begutachtung von historischen Fahrzeugen eingefügt. Es sind die Übereinstimmung mit dem Genehmigungsdokument und die Fahrtenbucheintragen, insbesondere die Zahl der Tage, an denen das Fahrzeug verwendet worden ist, zu überprüfen.